

Anlage III zur Hausordnung vom 1. September 2025 Regelungen zu Bild- und Tonaufnahmen

§ 1 Allgemeine Regelungen

- (1) Der ungestörte Ablauf der parlamentarischen Arbeit hat jederzeit Vorrang. Bild- und Tonaufnahmen sind in entsprechender Weise zu organisieren und durchzuführen. Bei Verstößen kann ein Hausverbot mit sofortiger Wirkung für einen festzulegenden Zeitraum erteilt werden.
- (2) Die Liegenschaft des Brandenburger Landtages steht grundsätzlich nur für eine Berichterstattung mit politisch-parlamentarischen Bezug, jedoch nicht für Wahl- oder Parteienwerbung zur Verfügung.
- (3) Die unautorisierte Ablichtung von persönlichen oder verwaltungsinternen Unterlagen oder von Monitorstellungen in der Weise, dass sie lesbar sind, ist im gesamten Landtag untersagt.

§ 2 Zutritt zum Landtag für Presse- und Medienvertreter

- (1) Der Zutritt zum Landtagsgebäude zum Zwecke der Presse- und Medienberichterstattung ist nach § 11 Abs. 1 Hausordnung grundsätzlich nur mit einem gültigen bundeseinheitlichen Presseausweis gestattet. Bei Plenarsitzungen und Veranstaltungen des Landtages von hohem Medieninteresse kann eine gesonderte Akkreditierung verlangt werden.
- (2) Vorstandsmitglieder der Landespressekonferenz, Mitarbeiter des Rundfunks Berlin-Brandenburg (RBB) sowie Presse- und Medienvertreter mit einem gültigen bundeseinheitlichen Presseausweis, die regelmäßig in der Liegenschaft tätig sind, können auf Antrag eine Dauerakkreditierung erhalten.
- (3) Bei Veranstaltungen von Fraktionen, Gruppen oder Dritten im Landtagsgebäude sind die jeweiligen Ausrichter für die Presseakkreditierung und die Einlasskontrolle verantwortlich.

§ 3 Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen

- (1) Bild- und Tonaufnahmen sind nach Maßgabe des § 15 Absatz 6 Hausordnung und unter Berücksichtigung nachfolgender Bestimmungen zulässig. Bei Bild- und Tonaufnahmen sind die Persönlichkeitsrechte sowie die Arbeitsfähigkeit und Würde des Parlaments zu beachten.
- (2) Bildaufnahmen von Sicherheitseinrichtungen und Sicherheitsmaßnahmen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Präsidentin erfolgen.
- (3) Genehmigungen für Bildaufnahmen in der Landtagskantine werden grundsätzlich nicht erteilt. Ausnahmeregelungen, beispielsweise bei Empfängen und anderen Sonderveranstaltungen, müssen im Vorfeld der Veranstaltung bei der Pressestelle angefragt werden.
- (4) Für Bild- und Tonaufnahmen im Plenarsaal, die nicht im zeitlichen und inhaltlichen Bezug zur Berichterstattung aus parlamentarischen Sitzungen stehen, ist eine gesonderte Genehmigung bei der Pressestelle des Landtages einzuholen.
- (5) Für Bildaufnahmen, die durch die Nutzung von unbemannten Luftfahrzeugen (Drohnen) entstehen sollen, ist ein Antrag bei der Landtagsverwaltung, Referat V3, zu stellen. Dies gilt auch dann, wenn die Liegenschaft selbst nicht betreten wird.

§ 4 Bild- und Tonaufnahmen bei Plenarsitzungen

- (1) Medienvertreter mit gültigem bundeseinheitlichem Presseausweis haben Zugang zu den Pressetribünen des Landtages, wenn sie im Rahmen ihrer journalistischen Tätigkeit aus dem Landtag berichten möchten.
- (2) Eine Zutrittsberechtigung mit Einlasskarte zum Innenraum des Plenarsaals (Abgeordnetenbereich) können bei öffentlichen Sitzungen Mitarbeiter von

Rundfunkanstalten, die mit der Bedienung der Fernsehkameras beauftragt sind, ein bei der Pressestelle angemeldeter Pressefotograf der Landespressekonferenz für Zwecke der Fotoberichterstattung und ein bei der Pressestelle angemeldeter Redakteur eines Fernsehsenders mit Kamerateam erhalten. Die Zutrittsberechtigung ist in diesen Fällen auf den äußeren Bereich des Innenraums des Plenarsaals (außerhalb des Bereichs der Fraktionen, Gruppen, des Sitzungspräsidiums und der Regierungsbänke) beschränkt.

- (3) Für die Pressefotografen der Landespressekonferenz und Vertreter des Rundfunks Berlin-Brandenburg (RBB) steht jeweils eine Einlasskarte, die zum Betreten des Innenraums des Plenarsaals berechtigt, zur Verfügung. Die Aushändigung dieser Einlasskarte erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen bis 12:00 Uhr am Vortag der Sitzung durch die Pressestelle der Landtagsverwaltung gegen Vorlage eines gültigen bundeseinheitlichen Presseausweises. Sollten mehrere Pressefotografen interessiert sein, benennt die Pressestelle der Landtagsverwaltung einen Poolführer. Dieser wie auch der RBB verpflichten sich, das Bildmaterial weiteren Fotografen bzw. Sendeanstalten auf deren Wunsch zeitnah kostenlos zu überspielen oder anderweitig zur Verfügung zu stellen. Die Einlasskarte ist im Plenarsaal sichtbar zu tragen. Sie ist nicht übertragbar und der Pressestelle nach Nutzung unverzüglich zurückzugeben.
- (4) Das Führen von Interviews im Plenarsaal – auch während der Sitzungspausen – ist nicht gestattet. Presse- und Medienvertreter von Rundfunk- und Fernsehanstalten können Interviews im äußeren Bereich der Lobby führen.
- (5) Mitarbeitenden der Fraktionen und Gruppen sind Bild- und Tonaufnahmen im Plenarsaal zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen und Gruppen erlaubt, soweit die Arbeit und die Würde des Parlaments sowie die Persönlichkeitsrechte anderer Anwesender nicht beeinträchtigt werden. Der Mitarbeiter kann sich bei Plenarsitzungen befristet im äußeren Bereich des Innenraumes aufhalten. Dazu ist eine Anmeldung durch die Fraktion bzw. Gruppe mit Angabe eines Zeitfensters in der Pressestelle bis 12:00 Uhr am Vortag der Plenarsitzung erforderlich. Bei mehreren Anmeldungen für denselben Zeitraum wird nach Reihenfolge entschieden.
- (6) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist – mit Ausnahme von Wasser – auf den Pressetribünen nicht erlaubt.
- (7) Es besteht die Möglichkeit der Aufschaltung auf Ausspielkanäle.
- (8) Bild- und Tonaufnahmen von der Besuchertribüne sind unzulässig.

§ 5 Bild- und Tonaufnahmen bei Ausschuss- und sonstigen Gremiensitzungen

- (1) Presse- und Medienvertreter haben Zugang zu den öffentlichen Ausschuss- und Gremiensitzungen und können die Arbeit der Ausschüsse und Gremien während der öffentlichen Sitzungen aus dem hinteren Bereich des Sitzungsraumes verfolgen, darüber berichten sowie Bild- und Tonaufnahmen anfertigen. Aufzeichnungen gelten grundsätzlich als gestattet, sofern durch das jeweilige Gremium keine abweichende Entscheidung getroffen wird. § 11 Abs. 1 des Untersuchungsausschussgesetzes bleibt unberührt. Der Bereich zur Medienberichterstattung liegt auf Höhe der für Besucher vorgesehenen Tischreihe, der der Sitzungsleitung gegenüberliegt. Für den Fall, dass auch Sachverständige oder sonstige Auskunftspersonen fotografiert bzw. gefilmt werden sollen, können vorübergehend die beiden vorderen Raumecken in Höhe der Sitzungsleitung genutzt

werden. Es ist sicherzustellen, dass die Arbeit des Ausschusses bzw. einzelner Sitzungsteilnehmer dadurch nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Mitarbeitenden der Fraktionen und Gruppen sind Bild- und Tonaufnahmen im Sitzungsraum zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen bzw. Gruppen erlaubt, soweit die Arbeit und die Würde des Parlaments sowie die Persönlichkeitsrechte anderer Anwesender nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Führen von Interviews im Sitzungsraum – auch während der Sitzungspausen – ist nicht gestattet. Presse- und Medienvertreter, können Interviews im dafür vorgesehen öffentlichen Bereich des Landtages führen.

§ 6 Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen

Bild- und Tonaufnahmen aus dem Landtag dürfen nicht in einem Umfeld veröffentlicht werden, das rechtswidrige, gewaltverherrlichende, pornografische, rassistische oder antisemitische Inhalte aufweist.

§ 7 Pressearbeitsplätze

- (1) Der Landtag Brandenburg stellt im gesamten Gebäude kostenfreies WLAN zur Verfügung („Brandenburg WLAN“, ungesichert).
- (2) Im Landtag steht für Mitglieder der Landespressekonferenz ein Pressearbeitsraum in der 2. Etage zur Verfügung.
- (3) Der Landtag Brandenburg haftet nicht für Verlust oder Beschädigung von Gegenständen aller Art.

§ 8 Inkrafttreten

Die Regeln der Anlage III zur Hausordnung treten am 1. September 2025 in Kraft.